

Der streng zentralisierte Aufbau der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik entspricht den Prinzipien, die W. L. Lenin für die Organisation und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft entwickelte. Lenin betonte, daß es - ungeachtet aller örtlichen Unterschiede, die bei der Anwendung der Gesetze zu berücksichtigen sind - nur eine einheitliche Gesetzlichkeit für die gesamte Republik geben kann. Eben über diese einheitliche Gesetzlichkeit zu wachen, ist Sache der Staatsanwaltschaft. „Der Staatsanwalt hat das Recht und die Pflicht, nur eines zu tun: darüber zu wachen, daß sich eine wirklich einheitliche Auffassung von der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik durchsetzt, ungeachtet aller örtlichen Unterschiede und entgegen allen wie auch immer gearteten örtlichen Einflüssen“.<sup>1</sup> Das erfordert, daß alle Staatsanwälte unabhängig von jeglichen örtlichen Organen tätig werden und allein dem Zentrum untergeordnet sind. Diese Grundsätze wurden in der Organisation und in der Arbeit der Staatsanwaltschaft seit langem erfolgreich verwirklicht und haben nunmehr auch ihre verfassungsrechtliche Normierung erfahren.

Der zentralisierte Aufbau der Staatsanwaltschaft und die Bindung aller Staatsanwälte allein an die Weisungen des Generalstaatsanwalts hebt natürlich nicht die Forderung auf, daß der Staatsanwalt mit den örtlichen Bedingungen und dem Leben der Werktätigen vertraut sein muß. Alle Staatsanwälte sind entsprechend dem Gesetz verpflichtet, eng mit den Bürgern und ihren Gemeinschaften sowie mit den Staats- und Wirtschaftsorganen zusammenzuarbeiten, ihre Erfahrungen und Kenntnisse für ihre Tätigkeit zu nutzen. Die Staatsanwälte sind zugleich verpflichtet, den Werktätigen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise haben das Recht, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte teilzunehmen.

Das Staatsanwaltschaftsgesetz stellt entsprechend ihren verantwortungsvollen Aufgaben hohe Anforderungen an Persönlichkeit und Qualifikation der Staatsanwälte. So sind alle Staatsanwälte verpflichtet, ihre Aufgaben stets und ausschließlich zum Wohle der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger zu erfüllen,

<sup>1</sup> W. I. Lenin, „Über »doppelte« Unterordnung und Gesetzlichkeit“, Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 350.